

RS Vwgh 2004/12/22 2004/12/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

61/01 Familienlastenausgleich

63/02 Gehaltsgesetz

63/04 Bundesbedienstetenschutz

Norm

GehG 1956 §13a Abs1 idF 1966/109;

KBGG 2001 §3 Abs1;

KUG 1974 §3 Abs1 idF 1995/522;

KUG 1974 §37 idF 1995/522;

KUG 1974 §43 idF 2001/I/103;

Rechtssatz

Soweit die Beamtin hinsichtlich der Höhe der Leistungen meint, sie habe während des Karenzurlaubes insgesamt EUR 852,40 (an Karenzurlaubes- und Kinderbetreuungsgeld) und damit nur mehr rund 65 % ihres bisherigen Einkommens bezogen und überhaupt keine Vorstellungen gehabt, in welcher Höhe sie Leistungen habe erwarten dürfen, kann ihr - objektiv betrachtet - kein guter Glaube an monatliche Leistungen von Karenzurlaubes- ODER Kinderbetreuungsgeld in einer Höhe von jeweils EUR 852,40 zugbilligt werden. Im Hinblick auf § 3 Abs. 1 KBGG erhielt die Beamtin in einem Monat mit 30 Tagen EUR 435,90 an Kinderbetreuungsgeld, das deutlich unter dem von der Beamtin empfangenen Betrag von EUR 852,40 lag (vgl. zur Höhe des Karenzurlaubesgeldes § 3 Abs. 1 KUG: 25 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120143.X05

Im RIS seit

28.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>